



Gewässerordnung des Angelsportverein 1969 Asslar e.V.

Stand: 2011

1. Jedes Mitglied, jeder Angler muss die Grenzen und die Schonzeiten kennen und beachten, bzw. sich vor dem Angeln entsprechend informieren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet nur mit ordnungsgemäßer Ausstattung ans Wasser zu gehen, die Ufer zu schonen und am/im Wasser auf Sauberkeit zu achten. In der Brut- und Setzzeit (15.März bis Ende Juli) ist besonders auf Gelege und Brutstätten zu achten und entsprechend Abstand zu wahren.
3. Jedes Mitglied, jeder Angler ist nur selbst zur Ausübung der ihm zustehenden Fischerei berechtigt.
4. Bei der Ausübung der Fischerei sind mit sich zu führen
 - gültiger Fischereischein
 - Angelerlaubniss/ Fischerpass
 - aktuelle Gewässerordnung
 - Landungsgerät
 - Messgerät
 - Lösegerät
 - Fischtöter

5. Gefangene Fische sind unbedingt mit einem Kescher zu landen. Untermassige Fische sind mit nassen Händen anzufassen, vorsichtig vom Haken zu lösen und vorsichtig zurückzusetzen. Untermaßige Forellen sind jedoch auf die zum Fang und Entnahme freigegebene Stückzahl anzurechnen und dürfen am Teich nicht zurückgesetzt werden.
6. Die Fangstatistik ist ordnungsgemäß zu führen, dazu gehört, dass jeder entnommene Fisch umgehend eingetragen wird und die Fangstatistik zu Ende der Angelsaison bei den Gewässerwarten abgegeben wird. Ohne Abgabe der Fangliste wird keine neue Erlaubnis erteilt.
7. Jedes Mitglied/ jeder Angler hat sofort zu melden wenn
 - Fischsterben beobachtet wird
 - Abfälle, Müll, Kadaver ins Wasser geworfen werden
 - Fischfrevel o. sonstige unerlaubte Massnahmen beobachtet werden
 - Fischschädlinge festgestellt werden
 - sonstige Gefahren bestehen
8. Das aktuelle Tierschutzgesetz ist in vollem Umfang zu beachten.
9. Jedes Mitglied/ Jeder Angler hat die Pflicht sich am Angelplatz ruhig zu verhalten, das Angelgerät ständig zu beaufsichtigen oder unter Aufsicht zu halten und den Platz wieder aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
10. Das Angeln mit dem lebenden Köderfisch verboten.
11. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Gewässern des ASV Asslar, Personenkontrollen durchzuführen und Platzverweise auszusprechen.

12. Übertretungen werden vor/ von dem Vorstand verhandelt und von diesem geahndet. Sein Entscheid ist endgültig.

13. Alle bisherigen Gewässerordnungen sind durch diese Ausgabe ungültig.

Das Angeln an der Dill

An der Dill darf unter der Beachtung der nachstehenden und gesetzlichen Schonzeiten, sowie Mindestmassen das ganze Jahr geangelt werden.

Pro Tag dürfen 2 Forellen, 2 Äschen, 2 Barben, 2 Schleien, 1 Karpfen im ganzen maximal jedoch nur 3 Fische der o.g. Arten oder 5 Aale entnommen werden.

Sonstige Fischarten unterliegen einer Fangbegrenzung von insgesamt 5 Stück pro Angeltag.

Das Hechtangeln ist nur nach dem Vereinsangeln um den „Silbernen Hecht“ bis zum 31.12. erlaubt. In der Hechtschonzeit ist das Angeln mit Kunstködern verboten.

Untermassige Fische sind mit nassen Händen anzufassen, vorsichtig vom Haken zu lösen und vorsichtig zurückzusetzen.

Auf Friedfische dürfen 2 Angeln ausgelegt werden. Neben einer Raubfischangel darf nur eine Angel auf Friedfisch ausgelegt werden. (Sonderbestimmung Kunstköderstrecke!)

Um die Verletzungsgefahr beim abködern von untermassigen Fischen zu mindern, darf an allen Angeln einschl. der Hechtangel nur mit Einfachhaken geangelt werden. Drillinge sind verboten.

Auf der ausgeschilderten **Kunstködlerstrecke** vom Wehr bis zum Kindergarten in Klein-Altenstädten darf nur mit einer Angel und mit Kunstködern oder Kunstfliege mit Einzelhaken, oder mit Kirsche auf Döbel geangelt werden.

Alle untermassigen Fische (auch Forellen) müssen vorsichtig mit nassen Händen zurückgesetzt werden. Außer den o.g. Ködern sind keine erlaubt.

Das Angeln an den Teichen

Das Angeln an den Teichen ist nur mit einer Handangel den berechtigten Mitgliedern des ASV Asslar in den entsprechend freigegebenen Teichen (3 und 5) gestattet. An Teich 5 kann ganzjährig mit zwei Ruten auf Friedfisch oder mit einer Angel auf Raubfisch und mit einer auf Friedfisch geangelt werden(Schonzeiten beachten!).

Es dürfen folgende Fisch an einem Tag entnommen werden: 2 Forellen, 2 Schleien
alle 14 Tage: 1 Karpfen, 1 Aal
pro Jahr: 1 Hecht, 1 Zander, 1 Wels.
Maximal aber nur 3 der o.g. Fisch pro Tag.

Sonstige Fischarten unterliegen einer Fangbegrenzung von insgesamt 5 Stück pro Angeltag.

Nach dem Ausnehmen der Fische ist es Verboten die Innereien in die Gewässer zurück zuwerfen, da ein Großteil der Krankheitserreger in den Innereien auftreten, und diese sich somit immer wieder weiterverbreiten würden. Nach dem Fang der 2ten Forelle ist das Angeln am Teich 3 einzustellen.

Es darf am Teich 5 weiter geangelt werden. Geöffnet sind die Teiche 3 und 5 jeden Mittwoch, Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr morgens bis 21:30. An den Teichen ist das Angeln vom Boot und Mönch nicht gestattet. Auch jegliches Angeln oberhalb der Absperrung des Teichs 5 ist ganzjährig verboten.

Die Angelsaison beginnt, am Teich, Ende April spätestens am 1. Mai und endet am Ende Oktober. Die Raubfischsaison an Teich 5 beginnt in der 2 Julihälfte entsprechend der Welsschonzeit bzw. 1 Woche nach dem Teichfest und endet am 31.12.

Sonderregelungen:

- An allen Vereinsgewässern ist nur das Fischen mit Einzelhaken erlaubt.
- Eigenmächtiges Umsetzen von Fischen in andere Teiche ist verboten.
- Es dürfen keine Gewässerfremde Fische (auch Köderfische!) eingebracht werden.
- Setzkescher dürfen nur nach den gestzl. Vorgaben verwandt werden.
- Das Vor-/Anfüttern, Futterkorb, anlegen eines Futterplatzes usw. ist verboten.
- Das Angeln mit Spinner, Twister, Blinker, Wobbler, Gummifisch, Jerkbait ist am Teich verboten.
- Bei Arbeitsinsätzen, Vereinsfeiern, Teich-/Stadtfest etc. mit Auf-/Abbau sind alle Vereinsgewässer gesperrt.
- Ausnahmen bzw. Sonderregelungen werden durch den Gewässerwart, am schwarzen Brett des Teich 3 bekannt gegeben

Für die Jugendgruppe gilt abweichend bzw. ergänzend zu dieser Gewässerordnung:

Gemäß der gesetzl. Vorgabe gilt: Bis zur Vollendung des 16 Lebensjahres darf nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeinbesitzers geangelt werden. Das Töten von Wirbeltieren ist erst ab 16 Jahren erlaubt.

Das Angeln auf Raubfisch ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt. Es darf an Teich und Dill mit nur einer Handangel gefischt werden. Ausnahme sind Gemeinschafts-/ Nachtangeln. Dann darf 1 Rute auf Raubfisch und 1 Rute auf Friedfisch ausgebracht werden.

Es gilt das Hessische Fischereigesetz § 25- § 28.

Schonzeiten und Mindestmasse:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	01.10.-	01.03. 50cm
Äsche	01.03.-15.05.	37cm
Bachforelle	15.10.-	31.03. 30 cm
Barbe	01.03.-15.06.	40cm
Barsch (Dill)	15.10.-	31.03. 20cm
Graskarpfen		ganzjährig geschont
Hecht (Dill)	1.1. bis	„Silberner Hecht“ 60cm
Hecht Teich	01.01.-	15.07. 60cm
Regenbogenforelle	keine	25cm
Rotfeder	15.03.-	31.05. 20cm
Schuppenkarpfen	15.03.-	31.05. 45cm
Spiegelkarpfen	keine	40cm
Schleie	01.05.-	30.06 30cm
Wels	01.01.-15.07.	90cm
Zander	01.01-	15.07. 60cm

Alle anderen Vorgaben siehe aktuelle Fassung der Hessischen Fischereiordnung. (siehe Aushang im Vereinsheim)

Aßlar, im Januar 2011

Der Vorstand
des ASV Asslar e.V.